

Aufgrund des Artikels 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1978 (GVBl. S. 335, ber. S. 814) erläßt die Gemeinde Rottach-Egern folgende

**V e r o r d n u n g**  
**über fliegende Verkaufsanlagen in der Gemeinde Rottach-Egern**

*§ 1*

*Fliegende Verkaufsanlagen*

Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG).

*§ 2*

*Verbot der Aufstellung*

Es ist auf allen Grundstücken verboten fliegende Verkaufsanlagen aufzustellen, die an folgende Straßen oder deren Gehwege angrenzen:

Aribostraße	Nördliche Hauptstraße
Fürstenstraße	Seestraße
Ganghoferstraße	Sonnenmoosstraße
Georg-Hirth-Straße	Südliche Hauptstraße
Karl-Theodor-Straße	Ulrich-Stöckl-Straße
Kißlingerstraße	Überfahrtstraße
Kobellstraße	Valepper Straße
Leo-Slezak-Straße	Weißachdamm
Ludwig-Thoma-Straße	

*§ 3*

*Ausnahmen*

1. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
2. Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

*§ 4*

*Zuwiderhandlungen*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 29 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbußen belegt werden.

*§ 5*

*Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Rottach-Egern, 24. Februar 1999

Konrad Niedermaier  
Erster Bürgermeister